

TEILNAHMEBEDINGUNGEN ZUM BESUCH DER KADERKURSE IM SEGELFLUG

Gesetzliche Grundlagen **EASA Part FCL.900 bis 940**

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Anmeldungen haben auf offiziellem Formular an den Schweizerischen Segelflugverband (SFVS) zu erfolgen. Bestandene theoretische Aufnahmeprüfungen berechtigen zur Teilnahme am Fluglehrerkurs im selben oder im darauf folgenden Jahr.

Eine Empfehlung durch eine schweizerische Segelflugschule (Cheffluglehrer oder Leiter der Schule) ist vorgeschrieben.

Der SFVS behält sich vor, je nach Anzahl der eingegangenen Anmeldungen, Kurse zu verdoppeln oder zu streichen.

SEGELFLUGLEHRER-KURS

Prüfung und Ausbildung der Segelfluglehrer-Anwärter erfolgen nach EASA Part FCL.900 bis 940, beziehungsweise nach dem vom BAZL genehmigten Syllabus des SFVS. Einzelheiten über die Zulassungsprüfungen, werden den Anwärtern nach Eingang der Anmeldung direkt mitgeteilt.

Die Zulassungsprüfungen finden an zwei einzelnen, zeitlich voneinander unabhängigen Prüfungstagen statt. Wer die fliegerische Prüfung bestanden hat, wird für einen weiteren Tag zur theoretisch/ pädagogische Prüfung aufgeboten.

Die Segelflugschulen werden gebeten, unter ihren Anwärtern eine sorgfältige Auswahl zu treffen. Sie melden nur ausgewiesene Kräfte, von denen erwartet werden kann, dass sie der Schule während längerer Zeit als Segelfluglehrer zur Verfügung stehen werden.

Bei der Auswahl sind insbesondere die folgenden Kriterien zu beachten:

- Persönlichkeit, soziale Kompetenzen, Verträglichkeit
- Pädagogische Eignung, Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft
- Fliegerisches Können, Allgemeinbildung

Es sind nur Anwärter zu melden, die mindestens 18 Jahre alt sind, die Erweiterung für Passagierflüge besitzen und ein Flugtraining von wenigstens 100 Segelflugstunden und 200 Starten seit dem Erwerb des Segelflieger-Ausweises nachweisen können.

Das Aufnahmeverfahren für die Fluglehrer-Ausbildung richtet sich nach dem vom BAZL genehmigten „Syllabus für die Ausbildung zum Segelfluglehrer“ des SFVS.

Die Ausbildung zum Fluglehrer/Fluglehrerin erfolgt nach Programmen und Inhalten, die von der EASA vorgegeben werden. Eine Fluglehrer-Berechtigung wird nach erfolgter Ausbildung nur auf der Basis einer EASA-Lizenz für SPL erteilt.

Für den Besuch des Kurses wird die Sprechfunkausbildung (Voice) national oder international vorausgesetzt. Eine ELP wird nicht vorausgesetzt.

FINANZIELLES, UNFALL- UND BRUCHRISIKO

Allgemeines

Die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung während den Prüfungen und in den Kursen sowie die Prüfungs- und Erweiterungsgebühren gehen zu Lasten der Kursteilnehmer.

Gebühren, Kurs- und Flugkostenanteile

Für die entsprechenden Prüfungen werden die Gebühren nach der Gebührenordnung des BAZL erhoben. Die Finanzierung der Kurs- und Flugkosten steht seit 2016 auf einer neuen Basis.

Nach Luftfahrtgesetz LFG § 103, Art 1 Abs 1 Bst. B Ziff 1 VFAL wird neu die Fluglehrer-Ausbildung mit 30-50% des Aufwandes unterstützt. Wir gehen von einem Kostenteiler von 25% Schule / 25% Förderung durch SFVS / 50% VFAL (Bund) aus. Das bringt dank dem neuen 25%-Beitrag durch den Segelflugverband für die Flugschule Kosten im gleichen Ausmass wie bisher, nämlich rund Fr. 1'500.-. Dies unter der Voraussetzung, dass sich die Kandidaten in Eigenverantwortung gemäss Anleitung für die Spezialfinanzierung des Bundes registrieren.

Unfall- und Bruchrisiko

Es besteht für die Teilnehmer keine Unfall-Versicherung. Wer nicht durch die SUVA gegen Nichtbetriebsunfälle versichert ist, hat selber für genügend Versicherungsschutz zu sorgen.

Die Reparaturkosten bei Brüchen werden durch die Luftfahrzeug-Vollkasko-Versicherung übernommen. Der SFVS behält sich aber das ausdrückliche Rückgriffsrecht gegenüber Fehlbaren vor, wenn ein Schaden auf grobes Selbstverschulden zurückzuführen ist.